

Dipl. - Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Gebäudekontrolle auf aktuellen oder Hinweise für zurückliegenden
Fledermausbesatz sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme
(Fledermäuse) bezüglich des geplanten Abrisses der alten
Stadtbücherei in Kaltenkirchen**

im Auftrag der

Böttcher Immobilien GmbH & Co KG, Kaltenkirchen

02.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode	2
2. Ergebnisse	2
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme	2
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	4

1. Einleitung und Methode

Die alte Stadtbücherei in Kaltenkirchen in der Hamburger Straße 10a soll zeitnah abgerissen werden. Diesbezüglich sollte das Gebäude auf Fledermäuse hin untersucht werden. Zu überprüfen war, ob Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von diesen Arten in dem Gebäude bestehen, ob Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch diese Arten vorliegen und ob diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Am 30.09.2019 erfolgte eine Begehung des Gebäudes von innen und außen, um mögliche bestehende Fledermausquartiere oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz zu finden sowie um das Gebäude hinsichtlich des Potenzials für Fledermäuse einzuschätzen. Höher gelegene potenzielle Fledermausquartiere wurden mittels Leiter erreicht und endoskopiert.

2. Ergebnisse

Das Gebäude besitzt keinen Keller und keinen Dachboden. Es wurde kein aktueller Fledermausbesatz oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz ermittelt. Aktuelle Fledermausquartiere bestehen nicht in dem Gebäude. Es wurden keine Hinweise für einen zurückliegenden Besatz in Form von Fledermauskot, Fraß- oder Urinspuren ermittelt. Es besteht kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere oder größere Sommerquartiere (wie z.B. Wochenstubenquartiere, in der die Jungenaufzucht erfolgt) in oder an dem Gebäude. Im Außenbereich des Gebäudes besteht Tagesquartierpotenzial in Spalten (Übertagungsstätten einzelner Fledermausindividuen). Diese wurden mittels Leiter erreicht und mit negativem Befund endoskopiert.

3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei Nichtbestehen von Fledermauswinterquartierpotenzial im und am Gebäude sowie aktuellem Nichtbesatz ist bei zeitnahe Abriss des Gebäudes nicht mit Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen zu rechnen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse durch das Vorhaben verloren. Eine Nutzung des Gebäudes als Winter- oder als größeres Sommerquartier ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse ebenfalls nicht anzunehmen. Somit ist von einem Verlust von Fledermausquartieren und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch das Vorhaben nicht auszugehen.

Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich Fledermäusen verloren. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse verloren.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbot tritt bei zeitnahe Abriss nicht ein.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Es gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Abriss eines Gebäudes) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn der Abriss zeitnah erfolgt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit aus gutachterlicher Sicht bezüglich Fledermäusen nicht nötig.

Dipl. Biol. Leupolt